

Statuten «mybuxi Ostschweiz»

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «mybuxi Ostschweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein mybuxi Ostschweiz unterstützt die Entwicklung und den Betrieb des bedarfsgesteuerten Mobilitätsangebotes mybuxi in der Schweiz.

Der Verein kann in Abstimmung mit der mybuxi AG Mittel einwerben, die den Betrieb des mybuxi Angebots finanziell unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich in Nesslau. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des unter Art. 2 formulierten Vereinszwecks haben.

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern:

- Fahrerinnen und Fahrern
- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Juristische Personen

Passiven Mitgliedern:

- Gönner

Stimmrecht haben aktive Mitglieder (Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Kollektivmitglieder) mit je einer Stimme. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliederbeitrag

Beitrittsgesuche werden an den Vorstand gerichtet. Er entscheidet über die Aufnahme und informiert an der Vereinsversammlung.

Die Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Vereinsversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder, Fahrerinnen und Fahrer sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte eintreten:

1. ein Austrittschreiben an den Vorstand erfolgt (bis spätestens 90 Tage vor Ende des Vereinsjahres);
2. ein Mitglied vom Vorstand wegen vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen wird; das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung rekurrieren;
3. ein Mitglied seinen Mitgliedschaftsbeitrag nach dessen Fälligkeit nicht mehr bezahlt.

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 9 Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann über folgende Mittel verfügt werden:

- Entschädigung gemäss Leistungsvereinbarung mit der myboxi AG
- Mitgliederbeiträge
- sonstige Beiträge

Art. 10 Vereinsversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und beschliesst über Folgendes:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Strategische Festlegung der Aktivitäten auf der Basis des Vereinszwecks (strategische Führung)
- Genehmigung des Jahresberichts, des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins und Verwendung der restlichen Vereinsmittel
- übrige Vereinsthemen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11 Häufigkeit und Einladung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel zu Beginn des 2. Quartals. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Abstimmung

An der Vereinsversammlung erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände

gefasst werden. Wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 13 Traktanden Vereinsversammlung

Die Traktanden der jährlichen Vereinsversammlung umfassen mindestens:

1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
2. den Austausch über die zukünftige Entwicklung des Vereins und allfällige Entscheide dazu;
3. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag als Traktandum der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung aufnehmen.

Alle weiteren mit den Aufgaben der Vereinsversammlung wie in Artikel 10 aufgeführt, können traktantiert werden.

Art. 14 Vorstand

Folgendes ist für den Vorstand gültig:

- Der Vorstand besteht mindestens drei Mitgliedern: PräsidentIn, KassierIn, SchriftführerIn.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und stellt die Ansprechpartner für die mybuxi AG.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- Der Vorstand rekrutiert, betreut und entlässt die Fahrer/innen und Angestellte des Vereins.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt alle anfallenden Aufgaben, die in den Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören:

- Beschluss der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, das Verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren beziehungsweise Revisorinnen.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Steht eine Auflösung des Vereins zur Diskussion, werden die teilnehmenden Gemeinden und mybuxi frühestmöglich informiert, damit gemeinsame Lösungen geprüft werden können.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 2023 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Unterschriften

Sitzungsleiter

Andreas Kronawitter

Schriftführerin

Adi Lippuner
